

Satzung der
The Tomorrow School

Hamburg, den 31. August 2019



Satzung der *The Tomorrow School*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet *The Tomorrow School*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - c) die Förderung der Jugendhilfe und
 - d) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Daneben verfolgt der Verein mildtätige Zwecke durch die selbstlose Unterstützung von hilfebedürftigen Personen.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Unterstützung von hilfebedürftigen Menschen als Hilfe zur Selbstentwicklung in Äthiopien;

- b) die Förderung der schulischen Ausbildung und Lernbedingungen in Äthiopien, beispielsweise durch die Verbesserung der sanitären Grundversorgung, durch den ermöglichten Zugang zu sauberem Trinkwasser sowie durch die Beschaffung von Schulbüchern,
- c) die Durchführung von Veranstaltungen, die der deutschen Bevölkerung die äthiopische Kultur näherbringen, um ein kulturelles Verständnis herzustellen,
- d) Unterstützung von Aktionen und Kampagnen zur Information der deutschen Öffentlichkeit über die Situation in Äthiopien sowie über die Anliegen der dortigen Bildungsarbeit,
- e) und schließlich durch Spendenaufrufe sowie Sammelaktionen, ggf. in Zusammenarbeit mit weiteren gemeinnützigen Vereinen und Unternehmen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an *Viva con Aqua e.V.*, Hamburg, mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung eines menschenwürdigen Zugangs zu sauberem Trinkwasser und der sanitären Grundversorgung in Afrika zu verwenden.

(8) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Der Verein kann die folgenden Mitglieder haben:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- c) Ehrenmitglieder
- d) Fördermitglieder

Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

(4) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr erheben. Für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühr und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliedsversammlung beschlossen werden kann.

(5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 15. November des Jahres beim Vorstand eingehen.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins ver-

stößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, dem 1. und 2. Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den*die 1. Vorsitzende*n und 2. Vorsitzende*n (geschäftsführender Vorstand). Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis ist der*die 2. Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des*der 1. Vorsitzende*n auszuüben.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbeschränkte Zeit gewählt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;
7. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;

8. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(5) Vorstandssitzungen werden von dem*der 1. Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der 1. Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(8) Der geschäftsführende Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend befreit.

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal in fünf Jahren abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Entgegennahme des Berichts und die Entlastung des Vorstands;
3. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit eines Jahresbeitrages;
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Versammlung wird von dem*der 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen*deren Abwesenheit wählt die Versammlung eine*n Versammlungsleiter*in. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der*die Versammlungsleiter*in bestimmt den*die Protokollführer*in.

(6) Die Mitgliederversammlung kann auch über das Internet als Online-Versammlung in einer nur für Mitglieder zugänglichen Videokonferenz abgehalten werden. Die Absätze 1 bis 5 finden sinngemäß Anwendung. Die Mitglieder verpflichten sich, die zuvor vom Vorstand mitgeteilten Zugangsdaten nicht an Dritte weiter zu geben.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 8 und 9 der Satzung entsprechend.

§ 11 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 12 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am **31. August 2019** in **Hamburg** beschlossen.

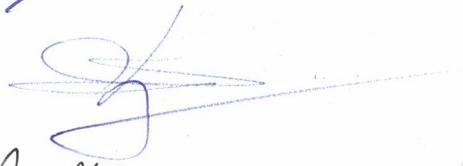
Melanie Shifferaw



Alex Shifferaw sen.



Alex Shifferaw jun.



Dr Annette Hoffmann



Elly Oldenbourg



Katrin Becker



Dr. Lasse Dinter



Mareike Hoffschmidt

